

historischen Nachweis ergibt sich das Recht des Papstes zur Entscheidung der *causae majores* aus der Natur des Primates; alle, welche dieses Recht läugneter, gingen auch von Irrthümern über die von Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern verliehene Stellung aus; Der Papst ist der allgemeine und unmittelbare Obere der ganzen Kirche und eines jeden Gläubigen sowohl in Sachen des Glaubens und der Sitten, als der kirchlichen Disciplin und Regierung; als solcher kann er, wie einzelne Personen und Corporationen von der bischöflichen Jurisdiction eximiren, so auch bestimmte wichtige Angelegenheiten seiner directen Entscheidung unterwerfen und vorbehalten. Es ist dieß auch durchaus im Interesse der Kirche, damit 1. die Fragen von größerer Bedeutung gleichmäßig behandelt, 2. wichtige Geschehnisse von höherem, die ganze Kirche berücksichtigendem und übersehendem Standpunkte entschieden werden, und 3. die getroffene Entscheidung, weil von einer unabhängigeren und höheren Auctorität als der des einzelnen Bischofs getroffen, leichter und sicherer zur Ausführung gebracht werden kann. Die Vortheile einer solchen Einrichtung liegen so offen zu Tage und sind so sehr in der kirchlichen Verfassung begründet, daß die Bischöfe, wie die obigen Zeugnisse beweisen, sich zu allen Zeiten in wichtigeren Angelegenheiten an den Papst wendeten, wie dieß auch heute noch selbst in solchen Fragen geschieht, welche nicht zu den *causae majores* in streng rechtlichem Sinne gehören. Nicht minder ist es Pflicht des Papstes, in derartigen Fragen, auch wenn er von den Bischöfen nicht angerufen wird, in Übung seiner Amtsgewalt seine Stimme zu erheben. Das Gesagte gilt, ganz abgesehen davon, daß die meisten *causae majores* schon ihrer Natur nach nur durch die päpstliche Jurisdiction erlebigt werden können, und daß ein anderer kirchlicher Oberer nur durch Uebertragung von Seiten des Papstes hierzu die Vollmacht erhalten kann. In den wenigen anderen Fällen, welche hierzu nicht gerechnet werden können, mag der Papst von seinem Rechte, dieselben seiner Entscheidung vorzubehalten, erst in späteren Jahrhunderten Gebrauch gemacht haben; sie können aber deßhalb nicht mit Schandl (Instit. jur. can. I, § 226) und Andern als *jura adventitia* des Papstes in Gegensatz zu dessen *jura essentialia* gebracht werden, denn das Recht, solche Vorbehalte zu machen, ist ein wesentliches Recht des Primates.

Nach dem heutigen Rechte sind *causae majores*: 1. Die Errichtung, Vereinigung und Trennung von Diöcesen und die Erhebung derselben zu Erzbischofen. In den ersten fünf Jahrhunderten geschahen diese Acte nicht nur vom Papste, sondern im Abendlande auch von den Provinzialconcilien und den Metropolitnen, im Oriente auch von den Patriarchen, im sechsten bis achten Jahrhundert regelmäßig mit Intervention des Papstes, seit dem achten Jahrhundert allmählig durch den Papst allein. 2. Die Ernennung, Versetzung, Resignation und Absetzung der Bischöfe und die

Ernennung von Coadjutoren derselben. 3. Die Aburtheilung, auch in erster Instanz, über die schweren Vergehen von Bischöfen, welche mit Absetzung zu bestrafen wären (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 5 de Ref.). Alle diese Angelegenheiten unterstehen wesentlich der Entscheidung des Papstes, weil er *jura divino* allein eine höhere Jurisdiction als die Bischöfe hat. Die Patriarchen, Metropolitnen, Provinzialconcilien, welche in früheren Jahrhunderten in jenen Angelegenheiten competent waren, haben ihre Auctorität nicht *jura divino*, sondern nur durch das positive kirchliche Recht, welches ihnen dieselbe, weil sie ein Theil der durch Christus nur dem Papste verliehenen Gewalt ist, nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des letzteren übertragen konnte. 4. Das Recht, Exemtionen von der Jurisdiction der Bischöfe zu gewähren, ist nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurtheilen. 5. Die Dispensationen in den allgemeinen Kirchengesetzen. Es liegt im Wesen dieser Gesetze, daß von ihnen nur von dem Oberhaupt der ganzen Kirche dispensirt werden kann, weil alle andern kirchlichen Oberen denselben unterworfen sind (Fagnanus in C. Dilectus I, 11 et in C. Perniciosam I, 31; Bened. XIV, De Syn. l. 9, c. 1, n. 5 sq.). 6. Die Zusammenberufung der allgemeinen Concilien, der Vorstz auf denselben und deren Bestätigung sind ebenfalls wesentlich im Primat liegende Rechte. Ebenso 7. die Reservationen der Losprechung von einzelnen Censuren und Sünden. 8. Die Errichtung von Dom- und Stiftscapiteln, neuen Dignitäten in denselben (Rigantius in Reg. II Cancell. § 2, n. 95; Petra in Constit. VII. Innoc. IV., Sect. 2, n. 1—14. 37) und neuen Klöstern. 9. Die Bestätigung neuer Orden, sowohl als *causa major* wegen des Interesses für die ganze Kirche (Sylvius in 2, 2, qu. 186, art. 1), als namentlich wegen der positiven Vorschrift des vierten lateranensischen und des zweiten Lyoner Concils, ebenso die Aenderung und Aufhebung derselben. 10. Die Canonisation (mit Verpflichtung für die ganze Kirche) und wenigstens seit Urban VIII. die Beatification. 11. Die Entscheidung über Glaubens- und Sittenfragen, sofern dieselben nicht aus den Definitionen der allgemeinen Concilien und des apostolischen Stuhles gelöst werden können. 12. Die Gewährung von vollkommenen und von solchen unvollkommenen Ablässen, welche über die den Bischöfen, Erzbischöfen und Cardinälen belassene Gewalt hinausgehen. 13. Alle Angelegenheiten von außerordentlicher Schwierigkeit und Tragweite, z. B. die Proceße über die Gültigkeit der Ehen der Souveräne. 14. Zu den *causae majores* rechnen Manche auch die Angelegenheiten, welche nicht schon ihrer Natur nach dazu gehören, deren Erledigung der Papst aber sich speciell vorbehalten hat, sei es durch ausdrückliche Reservation, wie bezüglich mancher niederen Kirchenämter, sei es, indem er dieselbe selbst in die Hand nahm (*manum apposuit*; cf. Rigantius in Reg. I